

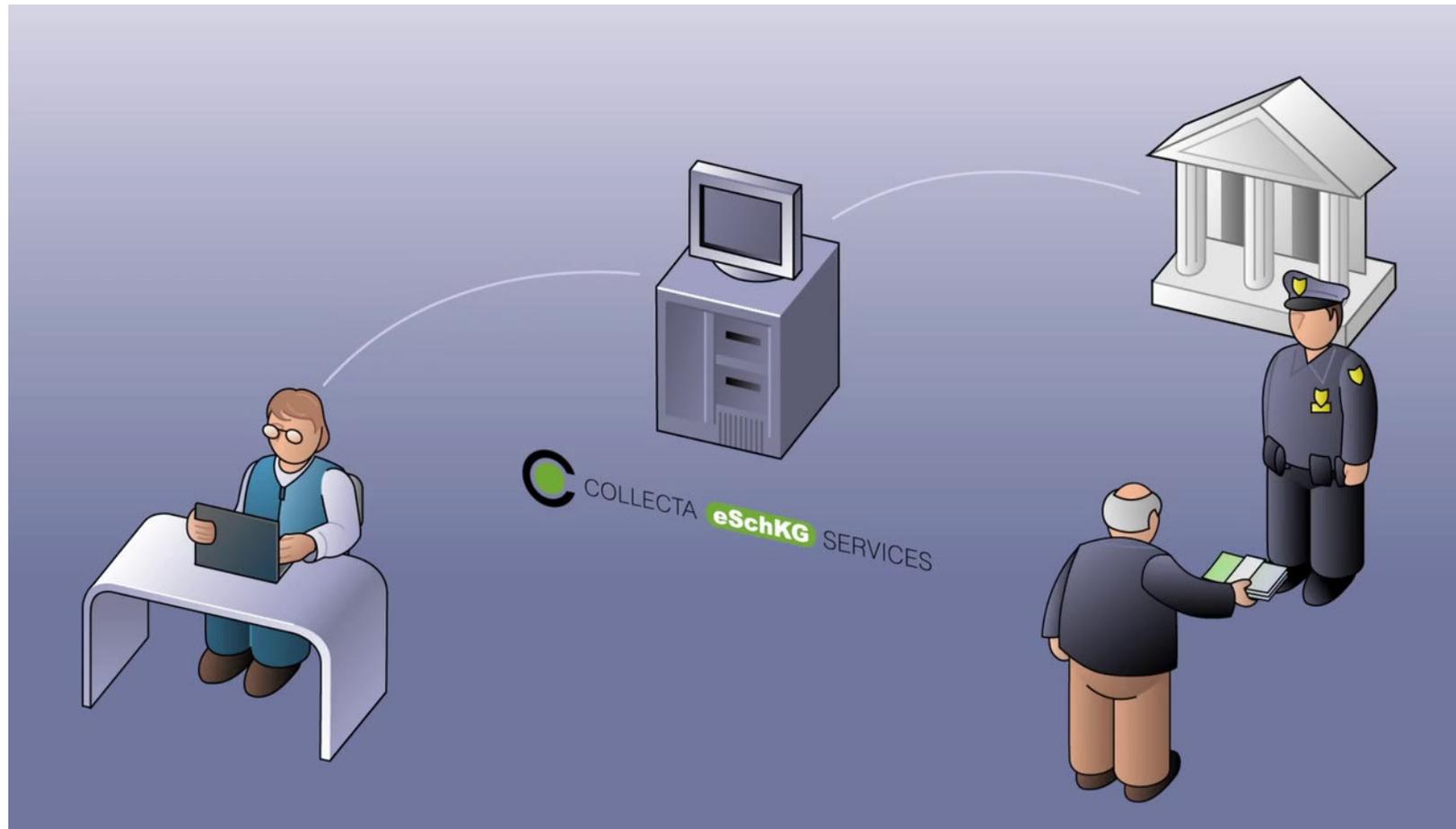


eSchKG Q & A

Rechtliches und Betriebspraxis

Bogdan Todici
St.Gallen, 7. Juli 2021

eSchKG



Quelle: <https://www.collectaonline.ch/produkte-online-inkasso/inkasso-software/>

Stellung eines Betreibungsbegehrens

- Erwartungen des Gläubigers
- Erwartungen des Betreibungsamtes
- Mögliche Probleme
- Funktionsumfang eSchKG
- Fazit

Erwartungen des Gläubigers

- Effizienter Prozess
- Keine Medienbrüche
- Keine zusätzlichen Kosten (Porti, Betriebskosten, Rechtsöffnungskosten, etc.)
- Möglichst rasche Bezahlung

Erwartungen des Betriebsamtes

- Effizienter Prozess
- Rechtmässigkeit
- Kundenzufriedenheit

esohkg

Mögliche Probleme

- Örtliche Unzuständigkeit
- Unbekannter Schuldner
- Fehlerhafte Parteiangaben
- Ungenügende, bzw. fehlende Angaben auf dem Betreibungsbegehren

Entscheid des Betreibungsamtes

- Annahme des Betreibungsbegehrens
- Rückweisung des Betreibungsbegehrens
- Überweisung des Betreibungsbegehrens (Art. 32 Abs. 2 SchKG)
- Gewährung einer Nachfrist zur Verbesserung (Art. 32 Abs. 4 SchKG)

- eSchKG kennt nur die Annahme oder die Rückweisung des Betreibungsbegehrens

Fazit

- Es geht nur gemeinsam!
- eSchKG wurde für das Massengeschäft geschaffen und soll die Kommunikation zwischen Gläubiger und Betreibungsamt erleichtern.
- eSchKG ersetzt Fachwissen nicht.
- eSchKG setzt Bestimmungen des SchKG nicht ausser Kraft.
- Kommunikation zwischen allen Parteien ist unerlässlich und führt in der Regel zu gegenseitigem Verständnis.

- Nehmen Sie mit dem Betreibungsamt Kontakt auf.
- Geben Sie Ihre Kontaktangaben im XML-File an.